



An
Das TMWWDG
Die Fraktionen im Thüringer Landtag

Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt

Telefon: +49 361 737 - 1890

E-Mail: stura.vorstand@uni-erfurt.de

Zeichen:
SV

Datum:
08/01/2018

Stellungnahme zur Novellierung des ThürHG

Der Studierendenrat der Universität Erfurt bezieht hiermit Stellung zum Entwurf der Landesregierung des „Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“ vom 12.09.2017.

Der Studierendenrat der Universität Erfurt schließt sich inhaltlich allen Punkten seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2017 an.

Ergänzend zur Stellungnahme vom Mai 2017 weist der Studierendenrat darauf hin, dass im Falle des*der Beauftragten für Diversität nach § 7 gewährleistet sein muss, dass trotz der Breite des Zuständigkeitsbereichs des*der Diversitätsbeauftragten alle in § 7 genannten Belange ausreichend Beachtung finden. Das Konzept eines*einer Diversitätsbeauftragten darf nicht dazu führen, dass einzelne Aspekte der Diversität, und somit die Interessen der betroffenen Studierenden, unbeachtet bleiben. Der Studierendenrat regt zudem an, die Einsetzung eines Beirats im Gesetz aufzunehmen, der den*die Beauftragte*n für Diversität unterstützt und in dem alle betroffenen Gruppen ausreichend vertreten sind. Die Festschreibung der Kompetenzen eines solchen Diversitätsbeirats bereits im Gesetz hält der Studierendenrat zudem im Hinblick auf seine Handlungsfähigkeit für begrüßenswert.

Der Studierendenrat betont erneut die Chance der paritätischen Besetzung der Gremien und begrüßt deshalb ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen. Die paritätische Besetzung fördert den Dialog zwischen den Statusgruppen, Entscheidungen können so gemeinschaftlich getragen werden. Die Argumente für die Notwendigkeit einer Hochschullehrer*innenmehrheit auch über den verfassungsrechtlichen Rahmen hinaus, erschließen sich dem Studierendenrat nicht. Der Studierendenrat ist der Überzeugung, dass die

gleichwertige Beteiligung aller Statusgruppen den Diskurs entscheidend fördert und Entscheidungsprozesse bereichert.

Das in § 37 vorgesehene Verfahren kann zu einer kurzfristigen Verzögerung der Entscheidungsprozesse führen, dieses Risiko wird jedoch gleichzeitig eingeschränkt durch die Regelung, dass alle Vertreter*innen der Statusgruppe der Aussetzung zustimmen müssen. Der Studierendenrat ist der Auffassung, dass durch einen besonnenen Umgang mit der in § 37 festgelegten Regelung eine übermäßige Verzögerung von Entscheidungsprozessen vermieden werden kann.

Für den Studierendenrat der Universität Erfurt

(Jeannine Burkhard, Oliver Feile, Jannes Pittermann)